AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Zahl: PrsG-442.08
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 29.10.1996

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
A-1010 Wien

GESETZENTWURF
Zl. 78 -GE/19 96
Datum: 5. NOV. 1996
Verteilt 5.11.96 Kl

Auskunft:
Dr. Wolfgang Herzog
Tel.: 05574/511-2082

Dr Hazek

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden;
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 19.09.1996, GZ. 52.015/36-2/96

Zum obgenannten Gesetzentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Die im Entwurf vorgesehenen Schritte zu einer weiteren Arbeitszeitflexibilisierung sind im Interesse der Erhaltung des Wirtschaftsstandortes Österreich dringend erforderlich und werden daher begrüßt. Um die inländischen Arbeitsplätze vor allem in der Produktion halten zu können, müssen allerdings wesentlich mehr Möglichkeiten für die Gestaltung der Arbeitszeit eingeräumt werden.

Wichtigstes Instrument der flexiblen Arbeitszeitgestaltung ist nach dem Entwurf der Kollektivvertrag. Die Betriebsvereinbarung kommt im wesentlichen nur dann zum Tragen, wenn der Kollektivvertrag die Betriebsvereinbarung zur Regelung ermächtigt oder wenn für die betroffenen Arbeitnehmer kein Kollektivvertrag wirksam ist, wobei in der Regel die Betriebsvereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, soweit solche bestehen, bedarf. Letzteres

LANDHAUS A-6901 BREGENZ TELEFON 05574/511-0 FAX 05574/511-80 TELEX 57749 DVR 0058751

Umweltbewußt produziert – ohne Einsatz von Chlor
www.parlament.gv.at

bedeutet im Ergebnis, daß die Kollektivvertragspartner der Betriebsvereinbarung zustimmen müssen, selbst wenn bereits eine Ermächtigung durch Kollektivvertrag vorliegt. Diese Bindung der Betriebsvereinbarungen läuft dem angestrebten Ziel größerer Arbeitszeitflexibilität entgegen. Das Zustimmungsrecht der kollektivvertragsfähigen Körperschaften stellt eine unnötige Bevormundung und damit eine Abwertung der Betriebspartnerschaft dar. Gerade auch aus der Sicht der Vorarlberger Wirtschaft wäre es wichtig, das flexiblere Instrument der Betriebsvereinbarung einerseits stärker und andererseits in jedem Fall autonom einzusetzen, da es den regionalen und branchenspezifischen Bedingungen besser gerecht wird.

In diesem Sinne ist es unbedingt notwendig, das Erfordernis der Zustimmung der kollektivvertragsfähigen Körperschaften zur Betriebsvereinbarung hinsichtlich der allgemeinen Durchrechnungsmöglichkeit der Normalarbeitszeit (§ 4 Abs. 6 AZG), der Ausdehnung der täglichen Normalarbeitszeit in bestimmten Fällen (§ 4 Abs. 8 AZG), der Verlängerung der Normalarbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft (§ 5 Abs. 2 AZG) und der Ausdehnung der Normalarbeitszeit bei sozialen Diensten (§ 5a Abs. 4 AZG) zurückzunehmen sowie von der Einrichtung der zustimmungsbedürftigen Betriebsvereinbarung im Arbeitsverfassungsgesetz (§ 29 Abs. 2 ArbVG) überhaupt Abstand zu nehmen. Völlig überschießend ist das Zustimmungsrecht bei Kündigung sowie besonders bei einvernehmlicher Aufhebung einer zustimmungsbedürftigen Betriebsvereinbarung (§ 32 Abs. 1a ArbVG).

Für jene Betriebe, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, muß es in allen Fällen zulässig sein, daß der Kollektivvertrag den Einzeldienstvertrag zur Regelung ermächtigt oder daß allenfalls das abweichende Arbeitszeitmodell mit Genehmigung der Arbeitsinspektion zulässig ist. Die Ermächtigung des Einzelarbeitsvertrages ist unter anderem besonders für die allgemeine Durchrechnungsmöglichkeit der Normalarbeitszeit (§ 4 Abs. 5 und 6 AZG) wichtig.

Zu den sonstigen Bestimmungen des Entwurfes ergeben sich folgende weitere Anmerkungen:

Zu § 7 Abs. 3 AZG:

Für Betriebe ohne Betriebsräte sollte eine Wochenarbeitszeit von 60 Stunden so wie bisher auch vom Arbeitsinspektorat bewilligt werden können.

Zu § 12 Abs. 2 AZG:

Die Verkürzung der Ruhezeit für einzelne Tage gegen kurzfristigen Ausgleich sollte schon durch das Gesetz selbst ermöglicht werden.

Zu § 19e Abs. 2 AZG:

Ein Zuschlag von 50 % für die Abgeltung eines Guthabens an Normalarbeitszeit bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist schwer begründbar.

Zu § 12a ARG:

Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe zur Verhinderung eines wirtschaftlichen Nachteils sollten außer durch Kollektivvertrag auch durch Bewilligung des Arbeitsinspektorates möglich sein.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter

Dr. Sausgruber

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)

c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien

g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.